

TR:

Friedr. Wilh. I 1713-40

Kürmährische Konstitution  
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

*1736*

# EDICT

Daß wann durch der

Schiffer und Fuhrleute

Bediente oder Knechte <sup>112</sup>



Soll- und Accise-  
Defraudationen

ausgeübet werden,

Die  
Schiffs = Eigenthümer  
und Fuhrleute

selbst davor haften sollen.

De Dato Berlin, den 10. Octobris 1736.

BEZUN,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Daniel Andreas Rüdiger.



**Wir** **Friedrich Wilhelm,**  
von Gottes Gnaden, König in  
Preussen, Marggraf zu Branden-  
burg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer  
und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufcharel  
und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Ber-  
ge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklen-  
burg, auch in Schlessien zu Crossen-Herkog, Burggraf zu Nürn-  
berg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwe-  
rin, Raseburg, Ost-Friesland und Neurs, Graf zu Hohenzol-  
lern, Müppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklen-  
burg, Zingen, Schwerin, Bühren und Veerdam, Herr zu Ra-  
venstein, der Lande Nostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,  
Arlay und Breda &c. &c. Thun kund und sügen hiermit zu  
wissen, daß Wir bereits unterm 15. Julii 1733. zu Vermeidung  
der Zoll- und Accise-Defraudationen, durch ein öffentliches  
Edict den Schiffern und Subreuten bey Verlust ihrer Schiffs-  
Gefässe, Pferde und Wagen verboten, weder Kaufmannschaften  
noch andere Accise- und Zollbare Waaren unterwegens abzuse-  
hen, und solche hernach auf unerlaubte Weise heimlich in die  
Städte einzubringen, oder durch ihre Helfer und Abnehmer ein-  
zupraciciren, dergleichen aber vornemlich von verschiedenen  
Hamburger, auch Salk, Schiff, Knechten, Flößern und Schiff-  
Schreibern bishero ungescheuet getrieben, daß sie ganze Partien  
von fremdem Toback, The, Caffé, Frank, Branntwein, fremd  
Glas und dergleichen mehr auf den Schiffs-Gefässen und Holzs-  
Flößen

Flößen zwischen und unter den geladenen Kaufmanns-Gütern, Stab- und andern Holze, auch wohl Bau-Materialien versteckt, Unsere Zölle damit hintergangen, solche hernach entweder nahe vor der Stadt abgesetzt, und bey der Nacht durch verborgene Schlupf-Windel herein geholet, oder selbst mit den Schiffs-Gefässen und Flößen, ohne solche in den Thoren und Wasser-Bäumen anzugeben, eingebracht, und fals etwa eine oder andere Defraudation entdecket worden, haben die Urheber sich heimlich davon und aus dem Staube gemacht, die Schiffer, Holzhändler und Eigenthümer des Floss-Holzes aber alsdann sich damit entschuldiget, das sie nicht davon gewußt, die Schiffs-Schreiber und Knechte es vor sich gethan, hätten ein Hausen Bold, so sich nicht zwingen liesse, könten also dastur nicht repondiren, noch weniger für selbige büßen und Strafe leiden, wann ihre Knechte allerley Bosheiten begiengen 2c. 2c.

Da wir aber weder dergleichen Einwendungen der Schiffs-Herren und Eigenthümer hinführo weiter annehmen, noch der Schiffs- und Flößer-Knechte und Schiff-Schreiber leichtfertige Streiche und Unterschleife fernerhin so ungestraft hingegen lassen können noch wollen: Als setzen und verordnen Wir hiermit und kraft dieses, das wann inskünftige durch die Schreiber und Knechte der Schiffer, Holzhändler oder Fuhrleute Defraudationes bey Unseren Zöllen und Accisen vorgenommen und ausaeübet werden, Wir Uns schlechterdings deshalb an die Schiffs-Eigenthümer und Fuhrleute selbst halten, und sie nebst ihren Schiffschreibern und Steuerleuten des durch ihre Knechte Unseren Accise- und Zoll-Cassen zugesügeten Schadens halben zur Verantwortung ziehen, solche als Selbst-Verbrecher und Ubertreter Unserer Edicte jedesmahl ansehen werden, dergestalt, das die Schiffschreiber und Steuerleute an ihrem Lohn und Vermögen, oder in Ermangelung dessen am Leibe und mit Festungs-Arbeit, Schiffer und Fuhrleute oder Eigenthümer aber, wann sie selbst ihre Schiffe und Wagen fahren, oder dabey sind, mit Confiscation ihre Schiffe und Rähne, Floss-Holzes, oder wann es Fuhrleute zu Lande sind, Pferde und Wagen ohne einziges Ansehen nach dem geschärften Defraudations-Patent vom 23. Februar. 1722. bestrafet, und keine Entschuldigungen weiter angenommen werden sollen, als hätten es ihre Schreiber, Knechte und Leute ohne

ohne ihre Vorkwissen gethan; Massen die Herren und Eigenthümer wie auch deren Schreiber und Steuerleute wissen müssen, was sie geladen und was auf ihren Schiffs-Gefässen, Flößen und Wagen unter ihren Leuten vorgehet.

Daß nun dieses, wie obgedacht, Unser ernster Wille und Befehl sey, solches wird nicht allein durch dieses Unser Edict allen und jeden Hamburger, Salk- und übrigen Schiffern, auch Holz-Händlern, Flößern und allen denenjenigen, so Bau-Materialien an Kalksteinen, Ziegeln und Mauer-Steinen, Brettern, Latten und dergleichen führen, wie auch deren Schreibern, Steuerleuten und Knechten nebst den Fuhrleuten bekannt gemacht, sondern es haben auch Unsere Accise-Zoll-Licent- und Schleiße-Bedienten sich hiernach überall zu achten, genau darüber zu halten, und soll dieses Edict bey allen Accise-Ämtern und Zoll-Stetten zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht öffentlich angeschlagen, insonderheit auch der Schurmärdischen Schiffer-Bilde und den Salk-Schiff-Pächtern insinuiert werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 10. Octobris 1736.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Biersch. F. M. v. Diebahn. F. W. v. Happe.

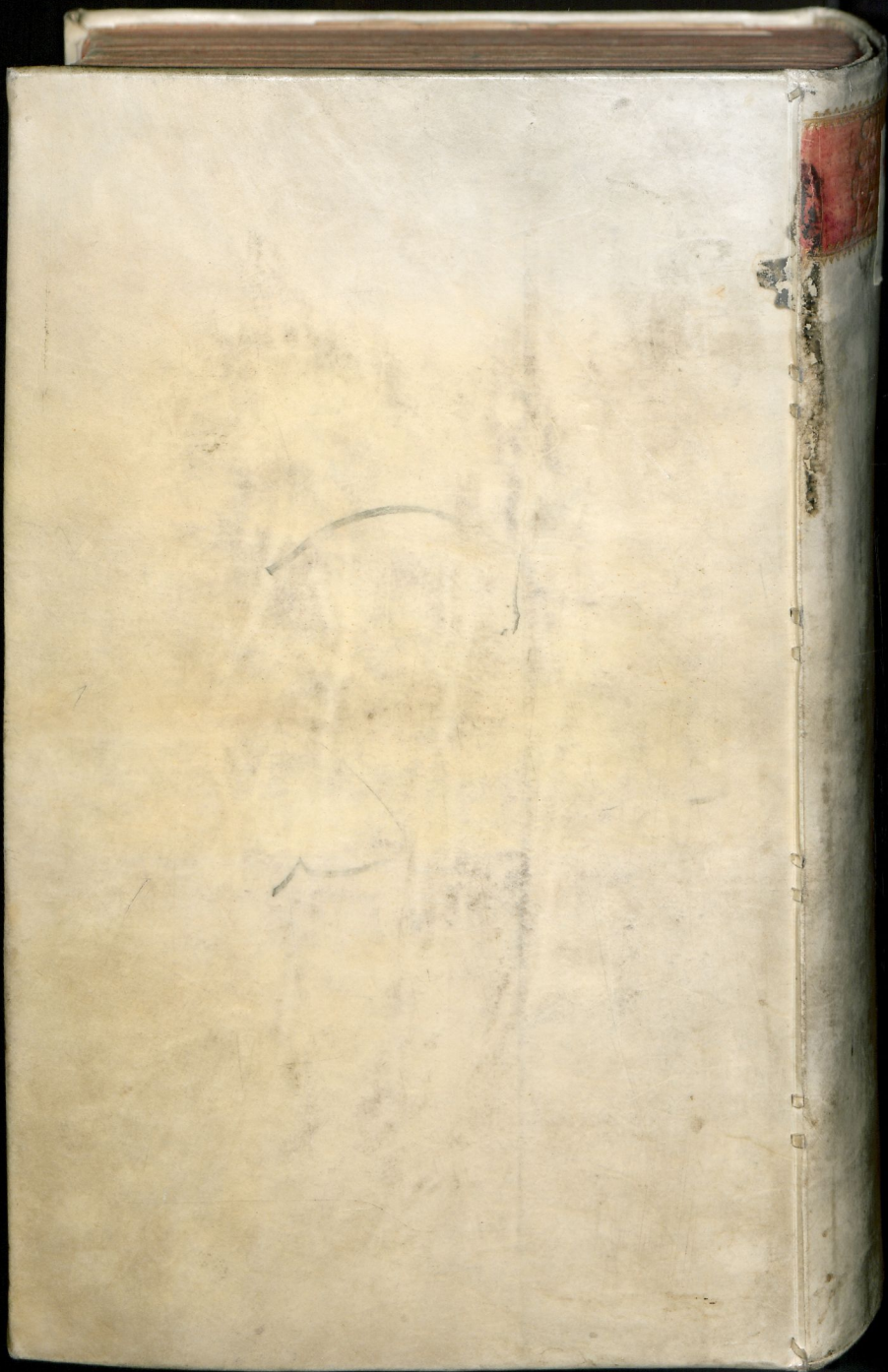
823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L  
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit  
Handschriften  
Retros

Witz 1018





*1736*

# WIT

Daß wann durch der

## Schiffer und Fuhrleute

oder Knechte 112

## und Accise-

## audationen

geübet werden,

Die

## Eigenthümer

## Fuhrleute

davor haften sollen.

in, den 10. Octobris 1736.

BEZERN,

in Königlich Preussischen Hof-Buchdrucker,  
Johann Andreas Nüdiger.

